MZjE ARXHOF
Arxhof 1
4435 Niederdorf
T +41 61 552 23 00
arxhof@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
SICHERHEITSDIREKTION
ARXHOF MASSNAHMENZENTRUM FÜR JUNGE ERWACHSENE

Massnahmenzentrum Arxhof, Arxhof 1, 4435 Niederdorf
Persönlich abgegeben
Mischa Aeberhard

Verfügung Disziplinararrest

gemäss Arxhofverordnung vom 21. Januar 2014 (Stand 29. Mai 2018)

1. Personalien

Mischa **Aeberhard**, geb. 31.12.1997
von Zuzwil BE
eingewiesen im MZjE Arxhof seit dem 31.08.2021
zum Massnahmenvollzug Art. 61
Zuständige Behörde: Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe

2. Sachverhalt

Ein Eingewiesener nahm Herrn Aeberhard seinen USB-Stick weg und rannte mit diesem davon. Im anschliessenden Konflikt war es notwendig, aktiv dazwischen zu gehen, damit Herr Aeberhard nicht auf den anderen Eingewiesenen losging.
In der Situation lies sich Herr Aeberhard weder von den Sozialpädagoginnen noch von anderen Eingewiesenen beruhigen. Er bedrohte lauthals den Eingewiesenen, er bringe ihn um und warf ihm üble Schimpfwörter an den Kopf. Ein Eingewiesener packte Herrn Aeberhard und zog diesen aus der Situation, woraufhin er sich mit Hilfe einer Sozialpädagogin beruhigen konnte.

Vorfall Datum: 10.06.2023

Ort / Datum: Niederdorf, 10.06.2023 Rapportiert durch: Fuhrer Ruth

3. Rechtliches Gehör

Beilage

4. Tatbestand / Disziplinarentscheid

Verletzt der Eingewiesene seine Pflichten in schwerwiegender Weise (massive oder anhaltende Regelverstösse oder anhaltende Unführbarkeit) oder verstösst er gegen eine der Kardinalregeln, kann er disziplinarisch sanktioniert werden (§ 32 Abs. 1 + 2 der Arxhofverordnung).

Disziplinartatbestand / Disziplinartatbestände:

§32 Abs. 2a körperliche/sexuelle/verbale Gewalt gegenüber Mitarbeitenden oder Eingewiesenen
§32 Abs. 2i Grobe Störung oder Gefährdung des Betriebs

Ergänzende Bemerkung:

Gemäss § 32 Abs. 1 + 2, § 33 d und § 36 verfügt die Direktion mit heutigem Entscheid für Mischa Aeberhard einen **Disziplinararrest für die Dauer von maximal 10 Tagen.**

Der Disziplinararrest beginnt am: 13. Juni 2023. Die Arrestzeit ist sowohl seitens des Eingewiesenen wie seitens der Anstalt für die Überprüfung zu nutzen, ob die Massnahme im Sinne des Gesetzes im MZjE Arxhof weitergeführt werden kann. Zur Klärung dieser Frage werden die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des MZjE Arxhofs Herrn Aeberhard Mischa im Laufe des Disziplinararrests besuchen.

Aufschiebende Wirkung: wird gemäss § 39 b Abs. 1 nicht erteilt

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Anordnung der Disziplinarmassnahmen gemäss § 33 Buchstabe b-d kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden (§ 38 Abschnitt 2 der Arxhofverordnung).

Diese erlässt eine Verfügung, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anfechtbar ist. Im Fall einer Einsprache prüft die Sicherheitsdirektion von Amtes wegen die Frage der aufschiebenden Wirkung (§ 39b Abs. 2 der Arxhofverordnung).

T. Schöpflin

Niederdorf, 12.06.2023

Tina Schöpflin
Sozialpädagogik

Kopie an:

UG Basel-Stadt (per Mail)
Haftleitstelle UG Basel-Stadt (per Mail)
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe, Tanner Lea (per Mail)